



BESCHLUSSVORLAGE 63/2015

Planungsausschuss öffentlich 09.12.2015 Vorberatung

Verbandsversammlung öffentlich 27.01.2016 Beschlussfassung

Betreff: 3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung zum Zweck der Aufhebung des Schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau von Ziegeleirohstoffen Nr. 7019-8 bei Mühlacker-Lienzingen;

Hier: Prüfung und Behandlung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 12 (4) LplG sowie Feststellung der Planänderung durch Satzung gem. § 12 (10) LplG

Bezug: Beschluss zur Durchführung des Änderungsverfahrens vom 07.10.2015, Vorlage 46/2015

Antrag:

1. Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden gemäß den Beschlussvorschlägen in der Tabelle/Synopse (Anlage 1) beschieden.
2. Die 3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald wird durch die beigefügte Satzung (Anlage 2) gem. § 12 (10) LplG festgestellt.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 Umwelt, plant die Ausweisung eines neuen Naturschutzgebietes „Ziegelhülle“ bei Mühlacker-Lienzingen. Die Stadt Mühlacker, der die betroffenen Flächen gehören, unterstützt das Vorhaben. Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Ausweisung sind gegeben. Da dem Vorhaben aber im südöstlichen Teil ein im Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 als Ziel der Raumordnung festgelegter „Schutzbedürftiger Bereich für

Regionalverband
Nordschwarzwald
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Datum:
20.11.2015

Unser Zeichen:
Ba

Anschrift:
Westliche Karl-Friedrich-
Straße 29-31
D-75172 Pforzheim

Telefon:
+49-7231-14784-0

Telefax:
+49-7231-14784-11

Homepage:
www.rvnsw.de

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Jürgen Kurz
Verbandsdirektor
Dipl.-Ing. Dirk Büscher
Bankverbindung
Sparkasse Pforzheim Calw
Kto.-Nr. 822 035
BLZ 666 500 85
IBAN
DE24 6665 0085 0000 8220 35
BIC PZHSDE66

den Abbau von Ziegeleirohstoffen“ (entspricht einem Vorranggebiet; Größe ca. 5 ha) entgegensteht, hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes am 07.10.2015 auf Antrag des RP Karlsruhe ein Verfahren zur Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung zum Zweck der Aufhebung/Streichung des gegenständlichen Schutzbedürftigen Bereiches Nr. 7019-8 beschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 08.10.2015 und ist bis zum 30.11.2015 befristet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mittels Öffentlicher Bekanntmachungen vom 16.10.2015 im Zeitraum vom 26.10. bis ebenfalls 30.11.2015.

Bis zum Zeitpunkt des Versands dieser Vorlage an die Mitglieder des Planungsausschusses (25.11.15) wurden im Beteiligungsverfahren keine Bedenken, Einwendungen oder Belange, die gegen die Planänderung sprechen würden, vorgebracht. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (bisher ausnahmslos zur Kenntnisnahme) kann somit (mit Kenntnisstand 25.11.15) voraussichtlich konfliktfrei entsprechend den Beschlussvorschlägen in der Tabelle/Synopse erfolgen, die umgehend nach Abschluss der Beteiligungsfrist (30.11.15) als Anlage 1 nachgereicht wird.

Der Planungsausschuss möge einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung fassen; die abschließende Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahmen ist für die Verbandsversammlung am 27.01.2016 vorgesehen.

Gemäß § 12 (10) LplG sind Regionalpläne durch Satzung festzustellen. Der Satzungsbeschluss ist durch die Verbandsversammlung zu fassen. Die Satzung über die 3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald ist samt der dortigen Anlage (Plan mit Text- und Kartenteil) als Anlage 2 hier beigefügt. In dem dem Plan ergänzend angefügten Kartenteil (Auszug aus der Karte M. 1:100.000 des TRP Rohstoffsicherung 2000-2015) ist der Entfall des Schutzbedürftigen Bereichs dokumentiert (weiße Fläche anstatt des bisherigen roten Punktsymbols mit der Nr. 7019-8 zwischen Mühlacker und Lienzingen).



Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender